

Detaillierte Analyse des Verlusts des touristischen Entwicklungsraums und die inneren Widersprüche in der Raumordnung

Der Verlust des touristischen Entwicklungsraums für Gingst und die umliegenden Gemeinden in der aktuellen Fortschreibung der Raumordnung bringt nicht nur schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen mit sich, sondern steht auch im klaren Widerspruch zu den übergeordneten Zielen und Prinzipien der Raumordnung sowie der Tourismuspolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Ziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Widersprüche in der Raumordnung

Mecklenburg-Vorpommern verfolgt seit Jahren das Ziel, den Tourismus als wesentliche Säule der regionalen Wirtschaft zu fördern. In der Tourismuskonzeption des Landes wird klar festgehalten, dass der Tourismus als wichtiger Wachstumsmotor betrachtet wird, insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Gebieten. Die Landesregierung hat das Ziel, sowohl touristische Hotspots als auch kleinere Gemeinden zu fördern, um eine gleichmäßige und nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Dieses Ziel steht im Widerspruch zu der Entscheidung, Gingst und die umliegenden Gemeinden nicht als touristischen Entwicklungsraum in der Raumordnung zu berücksichtigen.

Durch die fehlende Anerkennung als touristischer Entwicklungsraum wird Gingst von der Tourismusförderung ausgeschlossen, was bedeutet, dass gezielte Programme und Investitionen nicht in die Region fließen können. Dies widerspricht dem zentralen Grundsatz der Raumordnung, eine gleichmäßige und ausgewogene Entwicklung aller Regionen zu gewährleisten. Das Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 ROG) fordert explizit die Förderung von ländlichen Räumen, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Die Tatsache, dass touristisch weiterentwickelte Regionen wie Binz oder Mönchgut weiterhin von erheblichen Fördermitteln profitieren, während Gingst abgehängt wird, steht in direktem Widerspruch zu diesem Ziel.

Diskrepanz zwischen regionalen Bedürfnissen und touristischer Entwicklung

Die aktuelle Fortschreibung der Raumordnung zeigt eine klare Diskrepanz zwischen den regionalen Bedürfnissen von Gemeinden wie Gingst und den Zielen, die im Landesentwicklungsplan für den Tourismus festgelegt sind. Während die touristische Entwicklung der Küstenregionen und zentraler Orte wie Binz und Mönchgut kontinuierlich gefördert wird, bleiben ländliche Gebiete wie Gingst außen vor. Dies widerspricht dem im Landesentwicklungsplan verankerten Ziel, auch ländliche Räume in den touristischen Entwicklungsprozess einzubeziehen, um eine gleichwertige regionale Entwicklung zu fördern.

Darüber hinaus verweist das Raumordnungsgesetz (§ 1 Abs. 6 ROG) darauf, dass bei der Planung auch soziale, wirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, um das wirtschaftliche Potenzial aller Regionen voll auszuschöpfen. Die Entscheidung, Gingst aus dem touristischen Entwicklungsraum auszuschließen, widerspricht diesem Grundsatz, da dadurch nicht nur das wirtschaftliche Potenzial der Gemeinde ignoriert wird, sondern auch wichtige soziale und ökologische Entwicklungen blockiert werden. Ohne touristische

Investitionen und die damit verbundenen Arbeitsplätze wird Gingst nicht in der Lage sein, seine wirtschaftliche Basis zu erweitern oder die Lebensqualität der Bewohner zu verbessern.

Widersprüche in Bezug auf das Prinzip der Gleichbehandlung

Ein weiterer schwerwiegender Widerspruch in der Raumordnung besteht in der ungleichen Behandlung von Gemeinden wie Gingst im Vergleich zu touristisch weiterentwickelten Regionen. Gemeinden wie Binz und das Mönchgut profitieren kontinuierlich von erheblichen Fördermitteln, die es ihnen ermöglichen, ihre touristische Infrastruktur auszubauen, neue Projekte zu entwickeln und den Tourismus als wirtschaftliche Hauptsäule zu stärken. Gingst hingegen, das ebenfalls über ein großes touristisches Potenzial verfügt, wird durch das Weglassen des Entwicklungsraums von dieser Förderung abgeschnitten.

Dies steht im Widerspruch zu den Prinzipien der Gleichbehandlung, wie sie in Art. 3 des Grundgesetzes festgelegt sind, und zu den Zielen des Raumordnungsgesetzes, das gleiche Chancen für alle Regionen sicherstellen soll. Gingst und seine umliegenden Gemeinden werden durch diese Entscheidung in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung massiv benachteiligt, was langfristig zu einer weiteren Verschärfung des wirtschaftlichen Gefälles zwischen den verschiedenen Regionen auf Rügen führen wird.

Auswirkungen des Ausschlusses: Kein touristisches Wachstum und fehlende strukturelle Verbesserungen

Durch den Ausschluss aus dem touristischen Entwicklungsraum wird Gingst auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein, an dem touristischen Wachstum der Insel Rügen teilzuhaben. Während Regionen wie Binz und Mönchgut weiter expandieren, bleibt Gingst von wichtigen touristischen Förderprogrammen ausgeschlossen. Diese Entscheidung verhindert nicht nur den Ausbau der bestehenden touristischen Angebote, sondern blockiert auch zukünftige strukturelle Verbesserungen, die für das Wachstum der Gemeinde unerlässlich wären.

Insbesondere der Ausbau von Radwegen, Wanderstrecken oder anderen touristischen Projekten wird durch den fehlenden Zugang zu Fördermitteln behindert. Diese Projekte sind nicht nur entscheidend für die Anziehung von Touristen, sondern auch für die Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner. Ohne diese strukturellen Verbesserungen bleibt Gingst in seiner Entwicklung stagnierend, und es wird unmöglich, zu den weiterentwickelten Gemeinden aufzuschließen.

Darüber hinaus ist es ausgeschlossen, dass durch diesen Ausschluss neue Arbeitsplätze im Tourismussektor entstehen. Der Tourismus stellt einen der wenigen Wirtschaftszweige dar, der in ländlichen Gebieten wie Gingst das Potenzial hat, neue Arbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftliche Situation der Einwohner zu verbessern. Da jedoch keine touristischen Projekte gefördert werden können, sind die Einwohner gezwungen, weite Fahrstrecken zurückzulegen, um Arbeitsplätze in anderen, besser entwickelten Gemeinden zu erreichen. Dies führt zu einer weiteren Verschärfung der wirtschaftlichen Ungleichheit und verstärkt die Abhängigkeit von externen Arbeitsmärkten.

Fazit: Notwendigkeit einer Korrektur der Raumordnung

Der Ausschluss von Gingst und seiner Umgebung aus dem touristischen Entwicklungsraum steht in klarem Widerspruch zu den übergeordneten Zielen der Raumordnung und den touristischen Entwicklungszielen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese Entscheidung verhindert das wirtschaftliche Wachstum von Gingst, blockiert notwendige strukturelle Verbesserungen und schafft keine neuen Arbeitsplätze im Tourismussektor. Zudem verstößt sie gegen grundlegende Prinzipien der Gleichbehandlung und der ausgewogenen regionalen Entwicklung, wie sie im Raumordnungsgesetz verankert sind.

Es ist daher dringend erforderlich, diese Entscheidung in der Raumordnung zu korrigieren und Gingst wieder als touristischen Entwicklungsraum anzuerkennen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Region langfristig von den Vorteilen des Tourismus profitiert, sich strukturell weiterentwickelt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine solche Korrektur würde nicht nur den wirtschaftlichen Abstand zu den weiterentwickelten Gemeinden verringern, sondern auch dazu beitragen, die Lebensqualität der Einwohner zu verbessern und eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Region zu fördern.